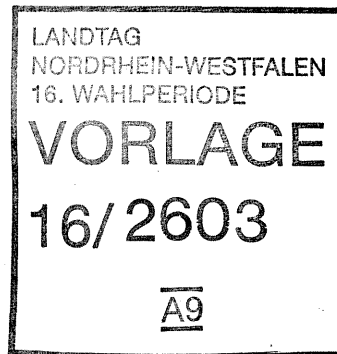




Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



für die Mitglieder des Innenausschusses
60-fach

16. Januar 2015

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

OARin Schäfer

Telefon 0211 871-3319

Telefax 0211 871-3037

Sitzung des Innenausschusses am 22. Februar 2015

Antrag der Fraktion der PIRATEN vom 08. Januar 2015

„Paderborner Polizeichef wegen ‚vorsätzlichen Geheimnisverrats‘ zu
13.500 Euro Geldstrafe verurteilt“

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags
übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichtes zum TOP 13
„Paderborner Polizeichef wegen ‚vorsätzlichen Geheimnisverrats‘ zu
13.500 Euro Geldstrafe verurteilt“.

Mit ihrem Antrag nimmt die Fraktion der PIRATEN Bezug auf einen Be-
richt der Neuen Westfälischen vom 17.12.2014 und andere Pressebe-
richte, nach dem das Landgericht Detmold den amtierenden Abteilungs-
leiter Polizei der Kreispolizeibehörde Paderborn wegen vorsätzlichen
Geheimnisverrats zu einer Geldstrafe verurteilt hat. Ihm war vorgewor-
fen worden, einem Polizeiarzt in Bielefeld über den Eingang eines ano-
nymen Schreibens informiert zu haben, in dem der Polizeiarzt eines
Dienstvergehens beschuldigt wird.

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



Am 16.12.2014 wurde der Beamte durch das zuständige Gericht wegen vorsätzlichen Geheimnisverrats zu 13.500 Euro Geldstrafe verurteilt. Das schriftliche Urteil liegt bisher nicht vor und ist noch nicht rechtskräftig. Ob gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt werden, ist derzeit noch offen. Demnach lässt sich zurzeit nicht sagen, wann der Landrat des Kreises Paderborn das ruhende Disziplinarverfahren wieder aufnehmen wird. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt abzuwarten.

Der Beamte wird währenddessen seine Dienstgeschäfte bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 01.04.2015 weiter wahrnehmen. Eine Entbindung von der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte kommt aus Rechtsgründen nicht in Betracht, weil das Urteil auch im Falle seiner Rechtskraft keine Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würde.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf Jäger' with a stylized flourish at the end.

Ralf Jäger MdL